

2. Teilfortschreibung

Regionalplan 2000

Windenergienutzung

Anlage I

**Darstellung der methodischen Vorgehensweise
bei der Ausweisung von Vorranggebieten für
regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

Entwurf zur Anhörung

Stand:

15. Juli 2014



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

Impressum:

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751/9115-0 Fax: 07751/9115-30
e-mail: info@hochrhein-bodensee.de
Homepage: www.hochrhein-bodensee.de

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen.....	4
A. Planungsphase I	5
A.1. Windsituation in der Region Hochrhein-Bodensee	5
A.2. Tabubereiche/generelle Ausschlusskriterien.....	6
A.3. Abgewogene Prüfkriterien mit Ausschlusswirkung („weiche Tabukriterien“)	10
A.4. Bündelungsprinzip/Mindestgröße der Vorranggebiete	14
A.5. Zusammenfassung der ersten Planungsphase:.....	15
B. Planungsphase II	16
C. Planungsphase III.....	16
D. Planungsphase IV.....	17
E. Fazit	17

Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen

Gemäß der aktuellen Rechtslage kann der Regionalverband Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan ausweisen, gleichzeitig dürfen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Folglich sichert der Regionalplan der Windenergienutzung Flächen vor anderweitigen Nutzungen. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Folglich sollte die Regionalplanung insbesondere die Flächen als Vorranggebiet festlegen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind und bei denen die Gefahr besteht, dass anderweitige Nutzungen den Betrieb von Windenergieanlagen verhindern könnten. Die Regionalplanung sichert somit der Windenergie Flächen vor konkurrierenden Nutzungen.

Der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind in die Flächennutzungspläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu übernehmen (sofern eine Steuerung von Windenergieanlagen auf kommunale Ebene erfolgt). Mit der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan erfolgt kein Ausschluss an anderer Stelle, d.h. die Errichtung von Windenergieanlagen ist auch auf allen Flächen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete möglich, sofern keine öffentlichen Belange (z.B. Darstellungen im FNP) entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 BauGB).

Gemäß § 3 LplG und § 7 ROG sind bei der Aufstellung/Fortschreibung/Änderung des Regionalplans die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Auf der Ebene der Regionalplanung sind dies insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes BW über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan erfolgt in mehreren Schritten. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist zu beachten, dass es Bereiche gibt, welche aufgrund von gesetzlichen Vorgaben für den Bau von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen (→ harte Tabukriterien). Die eigentliche Planung erfolgt über Kriterien und Belange, welche in die Abwägung eingestellt werden. Der Abwägungsvorgang stellt somit das wesentliche Element der Planung dar. In die Abwägung müssen die Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Öffentliche und private Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt vorberatend durch den Planungsausschuss und beschließend durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee. Sie ist Ausdruck der regionalen Planungskompetenz.

Ausgehend von den nachfolgenden diskutierten und beschlossenen Leitlinien wurde folgendes Plankonzept erstellt. Die einzelnen Planungsphasen (Abschichtungsprinzip) werden im Folgenden kurz erläutert.

Regionale Leitlinien:

In den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sollen in der Regel **mindestens drei Windenergieanlagen** errichtet werden können.

Es sollen Standorte mit geringem Konfliktpotenzial als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Auf besonders windhöffigen Standorten wird ein höheres Konfliktpotenzial akzeptiert.

A. Planungsphase I

A.1. Windsituation in der Region Hochrhein-Bodensee

Gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (WE-Erlass) vom 9. Mai 2012, Kap. 4.1 ist je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer zum Erreichen einer Mindestertragsschwelle (in Abhängigkeit zum geltenden EEG) eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100m über Grund erforderlich. Mögliche Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sollen eine wirtschaftliche Rentabilität der Windenergienutzung erwarten lassen, so dass diese Mindestwindgeschwindigkeiten von **5,25 m/s in 100m Höhe** (Windatlas Baden-Württemberg 2011) aufweisen müssen. Das Vorhandensein eines ausreichenden Windpotenzials ist eine maßgebliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass Gebiete, die eine Windhöffigkeit von weniger als 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas Baden-Württemberg aufweisen, nicht weiter betrachtet werden.

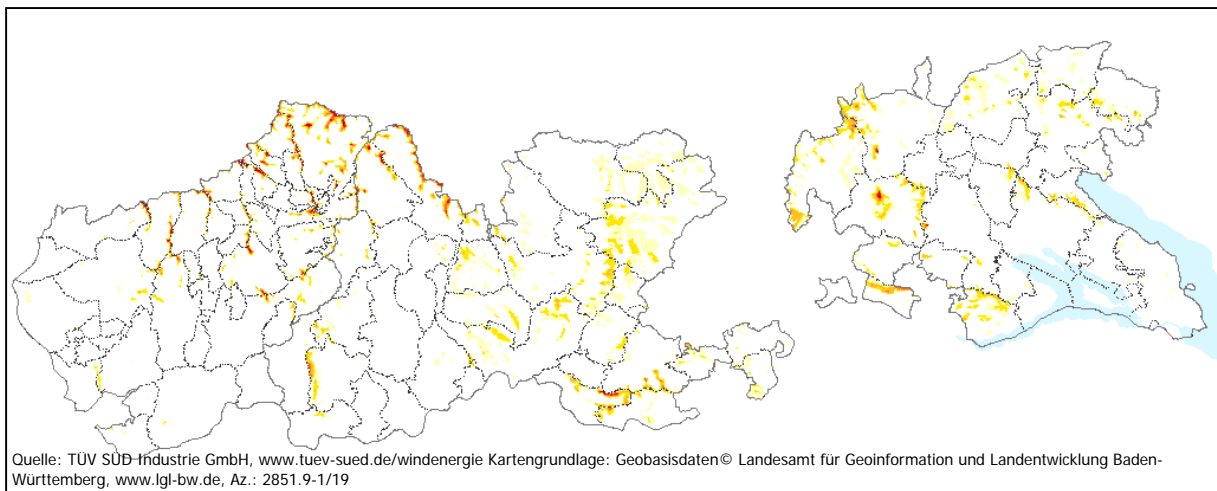
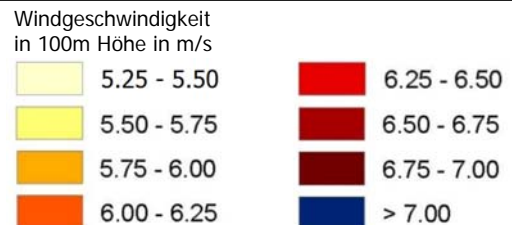


Abbildung: Windhöffigkeit in der Region



Mögliche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen müssen Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,25 m/s in 100 m Höhe aufweisen. Laut Windatlas BW trifft dies für ca. 31.500 ha d.h. für ca. 11% der Regionsfläche zu. Ca. 1.750 ha hiervon haben Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,00 m/s, ca. 100ha. davon weisen Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,75 m/s auf.

Dies bedeutet, dass im nächsten Schritt noch ca. 31.500 ha Fläche betrachtet werden (vgl. Anlage IV: Arbeitskarte 1)

A.2. Tabubereiche/generelle Ausschlusskriterien

Diese Gruppe umfasst Kriterien, die aus rechtlich zwingenden oder tatsächlichen Gründen mit einer Festlegung von Gebieten für die Windenergie generell unvereinbar sind.

Bei den Siedlungsflächen wurden die digitalen Daten des Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) des Regierungspräsidiums Freiburg verwendet.

Nachfolgende Tabellen geben einen Überblick über die sogenannten harte Tabubereiche.

Tabelle: Tabubereiche/generelle Ausschlusskriterien („harte Tabukriterien“)

Kriterium	Abstand	Begründung
Siedlungsbereiche		
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (AROK, ALK)	1.100 m	TA Lärm - Nachtwert: 35 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Wohnbauflächen (AROK)	750 m	TA Lärm - Nachtwert: 40 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Gemischte Bauflächen (AROK)	500 m	TA Lärm - Nachtwert: 45 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (AROK)	500 m	TA Lärm - Nachtwert: 45 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Gewerbegebiete (AROK)	300 m	TA Lärm - Nachtwert: 50 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (AROK)	300 m	TA Lärm - Nachtwert: 50 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Flächen für Ver- und Entsorgung, (AROK) - Ausnahme: Gebiete für Windkraftanlagen		kein genereller Abstand als Ausschlussbereich
Grün- und Erholungsflächen (AROK)		kein genereller Abstand als Ausschlussbereich
Grünzäsuren		Festlegung des Regionalplan 2000, Plansatz 3.1.2 (In Ausnahmefällen wären Anlagen der technischen Infrastruktur in der Grünzäsur möglich. Da regelmäßig Alternativen außerhalb der Grünzäsur zur Verfügung stehen, sind Windkraftanlagen in der Zäsur unzulässig. Da die Grünzäsuren siedlungsbegleitend sind, haben sie tatsächlich keine Auswirkungen auf die potenzielle Flächenkulisse.)

*) Gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 soll bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, Mindestabstände von 700m eingehalten werden. Jedoch sind die Abstände von den Vorgaben der TA Lärm abhängig, welche nach Nutzungen differenziert. Beispielsweise sind bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Vergleich zu Wohngebieten größere Abstände erforderlich. Der Abstandswert ergibt sich vor allem aus dem Geräuschpegel eines Referenzwindparks bestehend aus drei Einzelanlagen des Typs E-82 (Schallemissionswert einer Anlage ca. 104 db(A) – aktuelle Nordex-Anlagen haben vergleichbare Schallemissionswerte). Hierzu ist anzumerken, dass gemäß der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.12.2011 die Schallemissionen einer modernen WKA der 2 bis 3 MW-Klasse in der Regel gleich oder nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit geringerer Nennleistung sind. Durch technische Maßnahmen wurden Verbesserungen bei modernen Anlagen erreicht. Die Schallabstrahlung einer WKA mit hohem Turm breitet sich weiter aus als bei niedrigeren Anlagen. Aufgrund der technischen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass neuere und ggf. größere Anlagen insgesamt nicht „lauter“ werden, so dass aus Sicht des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee davon ausgegangen werden kann, dass die mit der gewählten Referenzanlage errechneten Abstände auch für die künftige Generation von Windkraftanlagen anwendbar sind. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle hat, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen auch innerhalb der gewählten Abstände möglich sein könnte.

Die Bund-Länder Initiative Windenergie hat einen Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (Stand Mai 2013) erstellt. Hier wurden Bandbreiten für Wohngebiete von 500m (Hamburg) bis 1000m (Brandenburg/Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinlandpfalz, Sachsen-Anhalt) ermittelt.

Auch in der aktuellen Studie „Potenzial der Windenergie an Land“ des Umweltbundesamtes¹ wurde zur Ermittlung von Abstandsflächen zu Siedlungen auf eine Referenzanlage zurückgegriffen (Schwachwindanlage mit einer Nabenhöhe von 140m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Schalleistungspegel ca. 105 db(A)). Als Mindestabstand zur Wohnbebauung wurde nach TA Lärm ein Wert von 600m ermittelt (jedoch wird davon ausgegangen, dass die Anlage nachts schallreduziert betrieben wird).

¹ Potenzial der Windenergie an Land; Umweltbundesamt, Dessau-multi-Roßlau, Juni 2013

Kriterium	Abstand	Begründung
Verkehr		
Bundesautobahnen	100 m	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.6)
Bundes- und Landesstraßen	40 m	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.6)
Kreisstraßen	30 m	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.6)
Schienenwege und Bahnanlagen	50 m	Anbauverbot gem. § 4 (1) Nr.1 LEisenbG (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.7)
Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze	An-/Abflugsektoren, Bauschutzbereiche, Hindernisbegrenzungsflächen	Bauhöhenbeschränkungen gem. § 12 bzw. § 14 LuftVG
Sonstige Verkehrsflächen (AROK)		kein genereller Abstand als Ausschlussbereich
Sonstige technische Infrastruktur		
Elektrizitätsfreileitungen (Hochspannungsnetz)	100 m	mindestens einfacher Rotordurchmesser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.8)
Wetterstation Feldberg	5000 m	Deutscher Wetterdienst, RP Freiburg
Landesverteidigung		
Sonderbauflächen Bund		
Nachttieffluggebiete, wenn zulässige Anlagenhöhe > 213m		Bauhöhenbeschränkungen
Land- und Forstwirtschaft		
Bannwälder		§ 32 LWaldG / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Schonwälder		§ 32 LWaldG / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Rohstoffsicherung		
Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe		Festlegung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 (Vorranggebiete)
Gewässerschutz		
alle oberirdischen Gewässer inkl. Bodensee	10 m	Freihaltung der Gewässerfläche und Bauverbot in Gewässerrandstreifen gem. § 68b WG BW
Zone I von Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten		Bauverbot gemäß § 7 VwV-WSG BW / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 5.6.4.)

Kriterium	Abstand	Begründung
Arten- und Biotopschutz		
Naturschutzgebiete		§ 21 (4) NatSchG BW / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.3 und 4.2.2)
Biosphärengebiet - Kernzone		§ 25 (3) NatSchG BW / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.2)
flächenhafte Naturdenkmale		§§ 22, 28 BNatSchG / § 31 NatSchG BW / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.1)
gesetzlich geschützte Biotope		§ 30 BNatSchG / § 32 NatSchG und § 30 LWaldG / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.1)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit Vorkommen windenergie-empfindlicher Vogelarten		WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.1 und 4.2.2, Abstand als fachliche Empfehlung)
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung		WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Brutvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten	1.000 m – 3.000 m	WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.5) / Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, LUBW 01.03.2013; Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, Mai 2008)
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1		Gemäß Auswertung FVA Wildtierökologie- Kernlebensräume (Reproduktionsbereiche); existentielle Biotopverbundbereiche (Trittsteinbiotope; Korridorbereiche), in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG
Flugkonzentrationskorridore		WE-Erlass BW vom 09.05.12 Kap. 4.2.1; fehlende Daten; Prüfung in nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsverfahren

In den genannten Flächen werden generell keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen festgelegt.

Weitere artenschutzrechtliche Kriterien, die zum Ausschluss führen könnten, werden in den weiteren Verfahrensschritten geprüft.

Die Überlagerung der Gesamtfläche mit den harten Tabukriterien führt zu folgendem Ergebnis (vgl. Anlage IV, Arbeitskarte 2):

Windgeschwindigkeit in m/s	Windhöfliche Flächen (ca. Angabe in ha)	
	in der Region	außerhalb der harten Tabubereiche
5,25 m/s – 6,00 m/s	29.750 ha	9.100 ha
6,00 m/s – 6,75 m/s	1.650 ha	350 ha
ab 6,75 m/s	100 ha	0 ha
Gesamt	31.500 ha	9.450 ha

Flächengesamtübersicht nach „Anwendung“ der harten Tabukriterien

A.3. Abgewogene Prüfkriterien mit Ausschlusswirkung („weiche Tabukriterien“)

Nachfolgende Kriterien wurden geprüft. Es wurde nach Prüfung/Abwägung beschlossen, dass auch diese Kriterien zum Ausschluss von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf regionaler Ebene führen. Es ist zu betonen, dass die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete entfalten, so dass auf kommunaler Ebene oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen auch außerhalb der im Regionalplan geprüften und festgelegten Flächen Standorte für Windkraftanlagen möglich sind. Die angewandten Kriterien sind nicht verbindlich für kommunale Planungen und können nicht mit Verweis auf die Regionalplanung pauschal in die kommunale Planung übernommen werden.

Zusätzliche Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen

Kriterium	Abstand
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (AROK, ALK)	1.100 m - 1500 m
allgemeine Wohngebiete (AROK) (bzw. nicht weiter differenziert)	750 m - 1000 m
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (AROK)	500 m - 750 m

Sofern kommunale Planungen diesen Abstand unterschreiten, wird auf Wunsch und in Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Planungsträger geprüft, ob diese Flächen auch als Vorranggebiet festgelegt werden können (Einzelfallprüfung). Voraussetzung ist jedoch, dass der gesetzliche Mindestabstand (vgl. gesetzliche Ausschlusskriterien/harte Tabukriterien) und das gesamtäumliche Planungskonzept eingehalten werden.

Begründung:

Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete sind von den kommunalen Planungsträgern, sofern diese planen, zu übernehmen. Darüber hinaus können weitere Flächen im FNP als Windkraftstandorte dargestellt werden. Die kommunalen Planungsträger können somit auch die Vorsorgeabstände überplanen.

Siedlungsgebiete dienen der Wohnnutzung. V. a. die von WEA ausgehenden Lärmemissionen können sich störend auf diese Gebiete auswirken. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf sowie zur Freihaltung von Arrondierungsflächen für mögliche Siedlungserweiterungen ist die Einhaltung eines zusätzlichen Vorsorgeabstands vorgesehen. Auf diesem Wege ist auch gewährleistet, dass die kommunalen Planungsträger noch Spielräume für ihre Planungen haben und die Akzeptanz der Bevölkerung erhöht wird. Die zusätzlichen Vorsorgeabstände stehen nicht im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz bzw. zum angestrebten Ausbau der Windenergie: Diese Vorsorgeabstände führen zwar im regionalplanerischen Plankonzept dazu, dass in diesen Bereichen keine Vorranggebiete festgelegt werden, jedoch hat Regionalplan gemäß § 11 Abs. Abs. 7 LplG keine Ausschlusswirkung, so dass diese Vorsorgeabstände dennoch der Windenergie bei Bedarf zur Verfügung stünden.

Im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurden zahlreiche Anregungen, insbesondere seitens der betroffenen Gemeinden und ihrer Teilorte vorgetragen zum Thema Mindestabstände zur Siedlung. Generell wurde angeregt, Vorsorgeabstände zu verwenden, die über das immissionschutzrechtlich abgeleitete Minimum hinausgehen. Auch die im Vorfeld durchgeführte informelle Beteiligung der Gemeinden der Region Hochrhein-Bodensee führte zum Ergebnis, dass die Mehrheit der Gemeinden einen erweiterten Siedlungsabstand im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung gefordert hat. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat mit Schreiben vom 11.11.2014 ausgeführt, dass aus deren Sicht eine pauschale Erweiterung des Siedlungsabstands zur Vorsorge keine geeignete Herangehensweise wäre, sondern vielmehr einzelfallbezogen bei Bedarf der Siedlungsabstand

erweitert werden sollte. Auf Grundlage der Erhebung bei den Gemeinden der Region Hochrhein-Bodensee sowie den geführten Gesprächen mit Projektentwicklern sowie Investoren wurde beschlossen, dass pauschal mit den oben genannten Vorsorgeabständen geplant wird und einzelfallbezogen bei Bedarf der Siedlungsabstand verringert wird. Zudem hat die Planung gezeigt, dass die Flächen, die innerhalb des erweiterten Siedlungsabstands liegen, weitestgehend nicht zu den windhöufigsten Bereichen gehören. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass aufgrund der vorgegebenen Gesetzeslage das Ziel der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergie vor konkurrierenden Nutzungen ist. Die Ausschöpfung des rechtlich Möglichen zugunsten der Windenergie ist nicht die regionalplanerische Aufgabenstellung, da grundsätzlich auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Standorte für Windkraftanlagen möglich sind.

Letztendlich belegen auch die bisher von der Verbandsverwaltung geführten Gespräche mit Windenergieplanern/-investoren, dass diese – insbesondere aufgrund der Rücksicht auf die Bevölkerung – zum Teil mit erweiterten Siedlungsabständen arbeiten.

Der zusätzliche gewählte Vorsorgeabstand kann aus dem **Vorsorgegrundsatz** abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden - etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen - Bezug nehmen. Insbesondere kann bei Einhaltung dieser Abstände davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das **Gebot der Rücksichtnahme** nicht verletzt wird. Das Vorgehen entspricht auch dem Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

Einige Gemeinden der Region verwenden derzeit bei ihren Planungen zusätzliche Vorsorgeabstände. Sollte die Regionalplanung ohne zusätzliche Vorsorgeabstände arbeiten, würde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG eine Anpassungspflicht der kommunalen Pläne an den Regionalplan entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen der LUBW belegen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Auswirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Aufgrund der matten Beschichtung heutiger Anlagen ist auch der sog. Disko-Effekt nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Nach Prüfung der einzelnen Landschaftsgebietsverordnungen wird auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Bei Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß Windenergieerlass als Prüfflächen definiert.

Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen.

Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43).

Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann.

Die Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grund ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder auf dem Wege einer Befreiung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).

Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt:

„Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an eine höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.

Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO.

Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“ [Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013, S. 9]

Auerhuhn Lebensraum Kategorie 2

Auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der von der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) fachlich festgelegten Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 2 wird verzichtet. Sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung des Auerwilds auszuschließen ist, kann der betroffene Bereich in die Regionalplanung einfließen.

Begründung:

Zur fachlichen Einschätzung der Thematik Windkraft und Auerhuhn wurden die windhöffigen Waldflächen (5,25 m/s in 100m über Grund) im Schwarzwald durch die FVA in 4 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Ausschluss von Windkraftanlagen
- Kategorie 2: sehr problematisch (Prüfflächen)
- Kategorie 3: weniger problematisch (Prüfflächen)
- Kategorie 4: keine Restriktionen durch Auerhuhnschutz bekannt, Einzelfallprüfung für andere Belange erforderlich

Hauptkriterium für die Beurteilung der Flächen ist ihre Bedeutung für den Erhaltungszustand der Auerhuhnpopulation. Dabei werden aus den in Zusammenarbeit mit den Auerwildhegegemeinschaften und Ornithologen erarbeiteten Monitoringdaten die aktuelle Besiedlung und die Balz-, Brut und Aufzuchtgebiete herangezogen. Aus den in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Radolfzell und der Universität Freiburg durchgeführten genetischen Untersuchungen und Landschaftsanalysen wurden Verbundkorridore und Trittsteinflächen abgegrenzt, die für den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Teilpopulationen existentiell sind. Beim Auerhuhn Lebensraum Kategorie 2 handelt es um Bereiche, die von Auerhühnern besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den erforderlich sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten wird von der FVA als sehr problematisch eingestuft.

Um Konflikte zu vermeiden (Erforderlichkeit von Gutachten), wird im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung auf die Festlegung Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 2 verzichtet.

Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

(a) Gemäß den Empfehlungen des Windenergieerlasses wird auf eine Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb eines Abstandes von 200m zu Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten (auch geplanten) und zu Bann- und Schonwäldern verzichtet.

(b) Gemäß den Empfehlungen des Windenergieerlasses wird auf eine Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb eines Abstandes von 700m zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung verzichtet.

Begründung:

(a) Der Windenergieerlass empfiehlt diesen Schutzabstand der Regionalplanung, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu vermeiden. Dieser Schutzabstand führt auf Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Auch auf Ebene der Bauleitplanung kann ein Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten notwendig sein. Hier ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden.

Um einen möglichen Konflikt zwischen regionaler und kommunaler Planung zu vermeiden, sollte der Empfehlung des Windenergieerlasses gefolgt werden.

(b) Der Windenergieerlass empfiehlt diesen Schutzabstand der Regionalplanung, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten auszuschließen.

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, kann ein geringerer Abstand angesetzt werden. Hierfür wäre aber der Nachweis über Gutachten/Untersuchungen erforderlich. Der Erlass weist zudem darauf hin, dass unter besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Vogelzug, bedeutende Nahrungsflächen für windenergieempfindliche Vogelarten) größere Abstände erforderlich sein können.

Ein Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sowie zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung kann auch auf Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Der Abstand ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen.

Wasser- und Quellenschutzgebiete Zone II

Auf eine Festlegung von Vorranggebieten in Wasser- und Quellenschutzgebieten Zone II wird verzichtet.

Begründung

Gemäß dem Windenergieerlass kann in der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. In einem solchen Fall muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein („Planung in eine Befreiungslage hinein“). Dies gilt jedoch nur für Einzelanlagen. Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan hat nicht zum Ziel Flächen für Einzelanlagen festzulegen. Windparks sind in den Schutzzone II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. Flächenmäßig spielen die Bereiche, die ausschließlich in der Schutzzone II liegen, eine untergeordnete Rolle.

Zusammenfassung:

Nach Prüfung und Abwägung werden in folgenden Flächen keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan vorgesehen:

Kriterium	Abstand
<i>Siedlungsbereiche</i>	
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (AROK, ALK)	1500 m
allgemeine Wohngebiete (AROK) (bzw. nicht weiter differenziert)	1000 m
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (AROK)	750 m
<i>Natur, Landschaft</i>	
Landschaftsschutzgebiete	
Auerhuhn, Lebensraumkategorie 2	
Nationalpark, nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten (auch geplanten), Bann- und Schonwälder	200 m
Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	700 m
Wasser- und Quellenschutzgebiete Zone II	

Fazit:

Von den verbliebenen ca. **9.400 ha** Fläche mit einer Windgeschwindigkeit ab 5,25 m/s in 100m Höhe verbleiben nach Berücksichtigung o.g. Kriterien (vgl. Tabelle) noch **5.600 ha** für die weitere Betrachtung (vgl. Anlage IV, Arbeitskarte 3).

Windgeschw. in m/s	Windhöfliche Fläche (ca. Angaben in ha)		
	in der Region	verbleibend außerhalb der	
		harten Tabubereiche	harten und weichen Tabubereiche
5,25 m/s – 6,00	29.750 ha	9.100 ha	5.400 ha
6,00 m/s – 6,75	1.650 ha	350 ha	200 ha
Gesamt	31.500 ha	9.450 ha	5.600 ha

Flächengesamtübersicht nach „Anwendung“ der weichen Tabukriterien

A.4. Bündelungsprinzip/Mindestgröße der Vorranggebiete

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat beschlossen, Windenergieanlagen an raumverträglichen Standorten zu bündeln. Auch wenn durch die Regionalplanung keine konkreten Anlagenzahlen festgelegt werden, so ist methodisch die Annahme einer dem Bündelungsprinzip entsprechenden Mindestanlagenzahl je Suchraum nötig, um die Mindestflächengröße zu ermitteln, die die Suchräume aufweisen müssen.

Um den Bündelungsprinzip zu entsprechen, sollten die Suchräume eine **Mindestgröße von 15 ha** aufweisen, damit (zumindest theoretisch) der Bau von 3 Windenergieanlagen („regionale Leitlinie“)

möglich ist. Soweit bekannt, streben auch einige kommunalen Planungsträger eine Bündelung von mehreren Anlagen an.

Im Suchverfahren werden aber auch Flächen unter 15 ha geprüft. Flächen, die eine Größe < 15 ha aufweisen, aber im räumlichen Zusammenhang zu weiteren geeigneten potenziellen Flächen stehen werden zusammengefasst und bei einer Gesamtgröße von mindestens 15 ha weiter geprüft.

Um dem beschlossenen Bündelungsprinzip zu entsprechen, wurden im nächsten Schritt die verbliebenen Flächen auf ihre Mindestgröße geprüft bzw. einzelne Flächen zu gesamtäumlichen Suchräumen von mindestens 15 ha zusammengefasst (ca.) und im Umweltbericht näher untersucht (vgl. Anlage IV, Arbeitskarte 4).

Windgeschw. in m/s	Windhöfliche Fläche (ca. Angaben in ha)			
	in der Region	verbleibend außerhalb der		Verbleibend nach Bündelung und Mindestflächengröße von 15 ha
		harten Tabubereiche	harten und weichen Tabubereiche	
5,25 m/s – 6,00	29.750 ha	9.100 ha	5.400 ha	3.125 ha
6,00 m/s – 6,75	1.650 ha	350 ha	200 ha	125 ha
Gesamt	31.500 ha	9.450 ha	5.600 ha	3.250 ha

Flächengesamtübersicht nach Bündelung/Mindestflächengröße

A.5. Zusammenfassung der ersten Planungsphase:

1. Windhöflichkeit ab 5,25 m/s in 100m Höhe
→ zu prüfende Flächen in der Region Hochrhein-Bodensee: ca. **31.500 ha**
2. harte Tabukritien
→ verbleibende zu prüfende Flächen ca. **9.450 ha**
3. weiche Tabukriterien (Kriterien, die nach Beschluss/Abwägung zum Ausschluss führen)
→ verbleibende zu prüfende Flächen ca. **5.600 ha**
4. Mindestflächengröße von 15 ha (weiches Tabukriterium)
→ verbleibende zu prüfende Flächen ca. **3.250 ha**

B. Planungsphase II

Im nächsten Schritt werden die Flächen (42 Flächen) im Umweltbericht in Kurzsteckbriefen näher dargestellt, geprüft und mit einer Empfehlung versehen. Diese **Empfehlungen**, die **Rückmeldungen aus den informellen Beteiligungen** sowie **weitere Belange und Informationen** fließen in den nächsten Abwägungsschritt ein und sind in den Flächensteckbriefen (Anlage II) dokumentiert. Hinzuweisen ist, dass in der Planungsphase II/Erarbeitung des Anhörungsentwurfs (März/April 2014) teilweise keine abschließenden Daten zum Artenschutz vorliegen.

In den Kurzsteckbriefen des Umweltberichts wurden die Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ noch nicht berücksichtigt (bzw. bearbeitet). Diese Erarbeitung erfolgt erst in der dritten Planungsphase.

Windgeschw. in m/s	Windhöfliche Fläche (ca. Angaben in ha)				
	in der Region	verbleibend außerhalb der		verbleibend nach	
		harten Tabubereiche	harten und weichen Tabubereiche	Bündelung und Mindestflächen- größe von 15 ha	Planungsphase II
5,25 m/s – 6,00	29.750 ha	9.100 ha	5.400 ha	3.125 ha	1.375 ha
6,00 m/s – 6,75	1.650 ha	350 ha	200 ha	125 ha	125 ha
Gesamt	31.500 ha	9.450 ha	5.600 ha	3.250 ha	1.500 ha

Flächengesamtübersicht nach Planungsphase II

Eine Gesamtübersicht (kartographische Darstellung) des Ergebnisses der Planungsphase II ist der Anlage IV, Arbeitskarte 5 zu entnehmen.

C. Planungsphase III

In der dritten Planungsphase werden die verbliebenen 21 Suchräume vertieft im Umweltbericht geprüft und dargestellt.

Die **Ergebnisse des Umweltberichts** sowie **weitere Belange** (u.a. Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 BW, des Landesplanungsgesetzes, des Klimaschutzgesetzes, des Regionalplans) und die **gesamträumliche Betrachtung** fließen in die weiteren Prüf- und Abwägungsschritte ein. Der Abwägungsvorgang ist in den Flächensteckbriefen in Anlage III dokumentiert.

Das Ergebnis der Planungsphase III stellt den vorliegenden Anhörungsentwurf dar. Eine Überprüfung, ob die geplanten Flächenausweisungen der Windenergie im Regionalplan einen „substantiellen Raum“ verschafft, ist nicht erforderlich, da die Festlegung der Vorranggebiete nicht mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden ist und die Festlegungen des Regionalplans Hochrhein-Bodensee, sofern sie im Widerspruch zu einer möglichen Nutzung der Windenergie stehen (z.B. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) insgesamt dem Ausbau der Windenergie noch sehr großen Spielraum lässt (beispielsweise führen regionale Grünzüge nicht zum Ausschluss der Windenergie – vgl. Plansatz 3.1.1 des Regionalplan 2000). Gemäß dem Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil vom 24.01.2008 (AZ: BVerwG 4 CN 2.07) müssen die gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals geprüft und gegebenenfalls geändert werden, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie

nicht substantiell Raum geschaffen wird. Wird an den Kriterien festgehalten, muss auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichtet werden.

Ingesamt werden 17 Vorranggebiete mit ca. 950 ha Fläche in die Anhörung gegeben (vgl. auch Anlage IV, Arbeitskarte 6).

Windgeschw. in m/s	Windhöffige Fläche (ca. Angaben in ha)					
	in der Region	verbleibend außerhalb der		verbleibend nach		
		harten Tabubereiche	harten und weichen Tabubereiche	Bündelung und Mindest- flächengr.	Planungs- phase II	Planungs- phase III
5,25 m/s – 6,00	29.750 ha	ca. 9.100 ha	5.400 ha	3.125 ha	1.375 ha	825 ha
6,00 m/s – 6,75	1.650 ha	350 ha	200 ha	125 ha	125 ha	125 ha
Gesamt	31.500 ha	9.450 ha	5.600 ha	3.250 ha	1.500 ha	950 ha

Flächengesamtübersicht nach Planungsphase III

D. Planungsphase IV

In dieser Phase werden die Ergebnisse der Anhörung ausgewertet, geprüft und in die weitere Abwägung eingestellt.

Aufgrund der **Anhörung, neuerer Erkenntnisse** und **Untersuchungen auf kommunaler Ebene** können gegebenenfalls Flächen, die ausgeschieden waren, wieder ins Verfahren kommen bzw. Flächen, die zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen waren, werden nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt.

Sollte es durch die Anhörung bzw. der drauf folgenden Abwägung zu grundlegenden Planänderungen kommen, ist eine erneute Anhörung erforderlich.

E. Fazit

Die Klimaschutzziele bzw. der Ausbau der Windenergie wird durch die vorliegende Teilfortschreibung unterstützt, da sie relativ konfliktarme Standorte bzw. Standorte mit mittlerem Konfliktpotenzial und höherer Windhöffigkeit festlegt. Ausschlussgebiete werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht festgelegt. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 9. Mai 2012 wurde die eigentliche Steuerungskompetenz von Standorten für Windkraftanlagen von der regionalen auf die kommunale Ebene verlagert.

Der Regionalplan 2000 bietet zudem außerhalb der sonstigen festgelegten Vorranggebiete noch ausreichend Potenzial für die Errichtung von Windenergieanlagen (aufgrund der sonstigen regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplan 2000 werden potenzielle Windkraftstandorte durch Festlegungen des Regionalplans nur sehr geringfügig eingeschränkt; z.B.: bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind im regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplan 2000 zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich Gestaltung und Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen; es ist somit davon auszugehen, dass im Regelfall der regionale Grünzug nicht im Widerspruch zu einer möglichen Errichtung einer Windenergieanlage steht; zudem sind die windhöffigsten Flächen der Region nicht mit einem regionalen Grünzug überlagert).